

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

Dieses Dokument definiert die Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen der MHT Mold & Hotrunner Technology GmbH. Zur Vereinfachung wird im weiteren Verlauf die Bezeichnung „MHT“ verwendet.

1. Vertragsinhalt, Geltungsbereich, Lieferantenkodex, Angebot, Bestellung

1.1. Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“ im Sinn von § 305 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), die der Auftragnehmer verwendet, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die MHT diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt die MHT Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, kann hieraus nicht abgeleitet werden, die MHT hätte die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers angenommen. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen der MHT. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der MHT und dem Auftragnehmer.

1.2. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Lieferungen und Leistungen an die MHT (nachfolgend „Liefersache“), unabhängig von der Rechtsnatur des den Lieferungen oder Leistungen zugrundeliegenden Vertrages.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der MHT und dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MHT.

1.4. Die MHT ist Teil der KRONES Gruppe und erwartet von ihren Auftragnehmern, dass deren Verhalten den unternehmensethischen Werten der KRONES AG entspricht. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung des Lieferantenkodex der KRONES AG, der im Internet abrufbar ist unter https://www.krones.com/media/downloads/krones-lieferantenkodex_de.pdf und insbesondere Anforderungen zu Sicherheit, Gesundheit, Umwelt, Menschenrechten, Mitarbeiterstandards sowie Anti-Korruption umfasst. Die Einhaltung des KRONES Lieferantenkodex wird vom Qualitätsmanagement der MHT durch Audits bei den Auftragnehmern überprüft.

1.5. Der Auftragnehmer ist an Angebote im Sinn von § 145 BGB für drei Monate ab Zugang des Angebots gebunden. Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, kann die MHT diese widerrufen. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen fünf Tagen widerspricht.

2. Dokumentation, Unterlagen, Änderungen, Wartung

2.1. Bezüglich der Liefersachen übersendet der Auftragnehmer an die MHT kostenlos gesondert eine vollständige technische Dokumentation, bestehend aus mindestens den im Anhang II 1.A. oder 1.B. zur EG-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) genannten Unterlagen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der MHT die zu Gebrauch, Montage, Wartung, Reinigung und Reparatur der Liefersache erforderlichen Anleitungen und Unterlagen, insbesondere auch Ersatzteillisten und Bezugsnachweise, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten den Liefersachen eine Originalbetriebsanleitung und eine Wartungsanleitung für Fachpersonal beizufügen sowie eine Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware, eine Programmdokumentation für System- und systemnahe Software und eine Programmentwicklungsdokumentation für vertragsgegenständliche Softwareentwicklungen, die in deutscher und englischer Sprache und, sofern der Auftragnehmer von der MHT hierzu aufgefordert wird, in der Sprache des Bestimmungs-/Verwendungslandes abgefasst sein müssen. Die vom Auftragnehmer geschuldete Dokumentation ist der MHT entsprechend den aktuell geltenden Normen sowie in Papier und üblicher elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

2.2. Die Bestell- und Teilenummern der MHT sind in allen die Bestellung betreffenden Mitteilungen, Frachtbriefen, Rechnungen etc. zu wiederholen. Sowohl Versandanzeige als auch Rechnung dürfen der Sendung nicht beigelegt werden.

2.3. Für Angebote, Akquisitionsplanungen, Entwurfsarbeiten und sonstige Vorarbeiten des Auftragnehmers besteht kein Vergütungsanspruch gegen die MHT. Die MHT ist berechtigt, die vom Auftragnehmer zugänglich gemachten Geschäftsunterlagen und Informationen (einschließlich Datenblätter) frei zu verwenden, soweit diese vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich als vertraulich bzw. geheim gekennzeichnet sind.

2.4. Der Auftragnehmer hat der MHT für die Liefersachen gesondert eine Erklärung nach der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang II 1.A. oder 1.B. (in der jeweils gültigen Fassung) zu übersenden. Auf einem verwendungsfähigen Produkt ist ein CE-Kennzeichen anzubringen. Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber der MHT, dass die Liefersachen den maßgebenden Unfallverhütungs-/Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Ist dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss das Bestimmungs-/Verwendungsland der Liefersachen bekannt, müssen die Liefersachen auch den dortigen Regeln und Vorschriften entsprechen und für die Lieferung in dieses Land freigegeben sein.

Insbesondere steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die Liefersachen den einschlägigen EU-Richtlinien, der EG-Maschinenrichtlinie, dem deutschen Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz, ProdSG) und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung, 9. ProdSV), jeweils in der gültigen Fassung, entsprechen und die in den jeweiligen Vorschriften bestimmten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

2.5. Wird die MHT aufgrund der Nichtbeachtung der in Ziffer 2.4 genannten Vorschriften durch den Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die MHT von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der Freistellungsanspruch der MHT besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers. Der vorgenannte Freistellungsanspruch der MHT gegen den Auftragnehmer umfasst auch die bei der Rechts- und Anspruchsverfolgung bei der MHT anfallenden Kosten, ferner alle anderen Aufwendungen, die der MHT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Dritten notwendigerweise erwachsen.

2.6. Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen und sonstige Datenträger sowie Modelle und sonstige Hilfsmittel überlässt die MHT dem Auftragnehmer nur vorübergehend und sind der MHT nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages, ohne Anfertigung von Kopien gleich welcher Art, unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch der MHT vom Auftragnehmer zu vernichten und diese Vernichtung der MHT in geeigneter Form nachzuweisen.

2.7. Alle zur Vertragsdurchführung vom Auftragnehmer erstellten Modelle, Vorrichtungen und sonstige Hilfsmittel sind Eigentum der MHT. Bezüglich der vorgenannten Sachen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte ist die MHT alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte. Diese Sachen sind der MHT nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages, ohne Anfertigung von Kopien irgendwelcher Art, zurückzugeben.

2.8. Die im Eigentum der MHT stehenden Sachen und Rechte dürfen weder vom Auftragnehmer noch von Dritten benutzt oder anderweitig verwertet werden und dürfen Dritten auch nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, Mikroverfilmen, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigt werden.

2.9. Die MHT kann, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist, nachträglich Änderungen (Erweiterungen/Minderungen) in Erstellung und Ausführung der Liefersache verlangen. Werden dadurch wesentliche vertragliche Abmachungen (Preise, Fristen) beeinflusst, teilt der Auftragnehmer dies der MHT - sofern nicht anders vereinbart - innerhalb von acht Arbeitstagen in Form eines Nachtragsangebots oder durch Protokollvermerk mit, bei Terminverschiebung durch einen neuen Zeitplan. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass die Änderungswünsche der MHT im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen liegen. Soweit durch die Änderungen der vereinbarte Preis überschritten wird, teilt der Auftragnehmer die zu erwartende oder die geschätzte Höhe der Mehrkosten der MHT schriftlich mit. Danach wird die MHT über die Durchführung der Änderungen entscheiden. Im Durchführungsfall wird ein Nachtrag zum Vertrag erstellt.

2.10. Falls von der MHT gewünscht, übernimmt der Auftragnehmer die Pflege der Liefersache auf Grundlage eines entsprechenden Wartungs- und Instandhaltungsvertrages.

3. Liefer- und Leistungszeit

3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgelegte Liefer- oder Leistungszeit einzuhalten. Angegebene Liefer- oder Leistungstermine/-fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aushändigung der Liefersache am von der MHT angegebenen Bestimmungsort. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen sowie von Lieferungen mit Aufstellung bzw. Montage ist deren Abnahme maßgebend.

3.2. Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs ist die MHT berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz) bleiben vorbehalten.

Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, der MHT nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der MHT steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

3.3. Die Regelungen unter Ziffer 3.2 gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmefähig erbringt.

3.4. Des Weiteren kann die MHT vom Auftragnehmer die Freistellung von allen Schadensersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die ihr Kunde im Zusammenhang mit einer Liefer- oder Leistungsverzögerung gegen sie geltend macht, sofern und soweit der Auftragnehmer diese Liefer- oder Leistungsverzögerung zu vertreten hat.

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

3.5. Voraussehbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer sofort nach Kenntnis, spätestens mit Überschreiten der festgelegten Liefer- oder Leistungszeit der MHT unaufgefordert mitzuteilen.

4. Verpackung, Transport und Entsorgung

4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Transport und Entladung sichergestellt ist. Für Beschädigungen der Liefersachen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer.

4.2. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Verpackung und der Versendung. Soweit die MHT die Kosten für Transport und/oder Verpackung zu tragen hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils preisgünstigste Transport- und/oder Verpackungsart zu wählen, die gleichzeitig die Unversehrtheit der Lieferung sicherstellt.

4.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpackungsvorschriften der Regulation of Wood Packaging Material in International Trade - Revision of ISPM No. 15 (INTERNATIONAL STANDARDS FOR PHYTOSANITARY MEASURES) einzuhalten und nur entsprechend dieser Vorschriften behandeltes Verpackungsholz für nationale sowie internationale Lieferungen an die MHT zu verwenden. Der Auftragnehmer haftet der MHT für alle durch die Verwendung von vorschriftswidrigem Verpackungsmaterial entstehenden Schäden und Kosten.

4.4. Der Auftragnehmer hat Transportcontainer, Werkzeuge, Hilfsmittel sowie Verpackungen aller Art, insbesondere Transportverpackungen, zurückzunehmen. Der Auftragnehmer trägt die hierbei anfallenden Kosten für Verpackung, Beladung, Transport bis zu seinem Sitz und Entladung. Die MHT schließt in eigenem Namen auf Kosten des Auftragnehmers einen entsprechenden Beförderungsvertrag ab. Soweit der Auftragnehmer die zurückgenommenen (Transport-)Verpackungen nicht wiederverwendet, trägt er die bei der MHT anfallenden Kosten ihrer Entsorgung. Ausländische Auftragnehmer zahlen zusätzlich die durch die Rücknahme der Transportcontainer, Werkzeuge, Schweißgasflaschen, sonstiger Hilfsmittel sowie der Transportverpackungen angefallenen Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben.

4.5. Der Auftragnehmer hat der MHT auf seine Kosten den Lieferschein (delivery order) und/oder das übliche Transportdokument (z. B. ein begebbares Konnossement, einen nicht begebbaren Seefrachtbrief, ein Dokument des Binnenschifftransports, einen Luftfrachtbrief, einen Eisenbahnfrachtbrief, einen Straßenfrachtbrief oder ein multimodales Transportdokument) zu beschaffen, das die MHT zur Übernahme der Liefersache gemäß Ziffer 7.3 benötigt. Haben sich der Auftragnehmer und die MHT auf elektronische Datenkommunikation geeinigt, kann das im vorstehenden Absatz erwähnte Dokument durch eine entsprechende Mitteilung im elektronischen Datenaustausch ersetzt werden.

5. Sicherheit in der Lieferkette, Außenhandel, Ursprungsland, Präferenzrecht

5.1. Um die Sicherheit in der Lieferkette entsprechend den Anforderungen der internationalen Sicherheitsinitiativen auf Basis des WCO SAFE Framework of Standards wie AEO, C-TPAT und den Luftsicherheitsinitiativen der BMVI, BMI, LBA, EU und ICAO sowie die Einhaltung der nationalen und internationalen Luftsicherheitsgesetze zu gewährleisten, trifft der Auftragnehmer für Lieferungen und Leistungen an die MHT oder an von der MHT bezeichnete Dritte die notwendigen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere im Bereich Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport. Der Auftragnehmer schützt die Lieferungen und Leistungen vor unbefugten Zugriffen und vor Manipulation. Der Auftragnehmer setzt ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet seine Subunternehmer ebenfalls, die genannten Sicherheitsstandards in der Lieferkette einzuhalten.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen behält sich die MHT die Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag vor.

5.2. Falls der Auftragnehmer selbst am Export teilnimmt, hat er die Statistische Warennummer gemäß der aktuellen Fassung des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik der MHT schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall sind technische Angaben über Form, Funktion und Beschaffenheit der Liefersachen zur Ermittlung der Statistischen Warennummer schriftlich mitzuteilen.

Falls die Liefersachen durch die EU-Dual-Use-Güterliste (Anhang I zur Verordnung (EU) 2021/821) oder die deutsche Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - AWV), jeweils in aktueller Fassung, erfasst werden und dies dem Auftragnehmer bekannt ist, hat er die insoweit anwendbare Position der entsprechenden Güterliste der MHT schriftlich mitzuteilen.

Die MHT wird diese Daten zur rechtlich korrekten Abwicklung eigener Exporte nutzen. Sollte der Auftragnehmer die oben genannten Daten trotz eigener Teilnahme am Export nicht liefern können oder nicht bereit sein, diese zur Verfügung zu stellen, ist er verpflichtet, dies der MHT unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung der MHT eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung aller Liefersachen auszustellen. Diese Lieferantenerklärung muss den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 einschließlich Ergänzungen und in jeweils aktueller Fassung genügen. Für alle Liefersachen sind das Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung) – und im Falle von Deutschland das Bundesland – mitzuteilen. Die Mitteilung des nichtpräferenziellen Ursprungs von EU-Auftragnehmern ist nur gültig, wenn das Ursprungsland gemäß Art. 59-61 Unionzollkodex Verordnung (EU) 952/2013 ermittelt wurde.

Die Anwendung dieser Vorschriften muss vom Auftragnehmer auf Handelspapier oder nichtpräferenziellen Lieferantenerklärung bestätigt werden. Diese Erklärungen müssen der MHT innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung, jedoch spätestens zum Lieferzeitpunkt vorliegen.

6. Preis und Zahlung

6.1. Die vereinbarten Preise sind bindend, ausgenommen die Parteien haben ausdrücklich etwas hiervon Abweichendes vereinbart, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt.

6.2. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit Eingang aller vertraglich geschuldeten Liefersachen am von der MHT angegebenen Bestimmungsort oder mit deren Abnahme, wenn diese vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Geht jedoch die Rechnung des Auftragnehmers erst nach Eingang aller vertraglich geschuldeter Liefersachen am von der MHT angegebenen Bestimmungsort bzw. nach deren Abnahme bei der MHT (Abteilung Einkauf) ein, so beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist erst mit dem Eingangstag der Rechnung.

6.3. Die Rechnungsstellung des Auftragnehmers erfolgt unter Angabe der von der MHT bestellten Liefersachen und der Bestellnummer der MHT. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die MHT die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung zu bewirken. Zahlung im vorgenannten Sinn ist erfolgt mit Absendung oder elektronischer Eingabe eines Bank-Überweisungsauftrags oder mit Absendung eines Verrechnungsschecks.

6.4. Die Bezahlung einer Rechnung des Auftragnehmers ohne die Geltendmachung von Einwendungen durch die MHT ist nicht als bestätigendes Schuldanerkennnis der beglichenen Forderung bzw. als Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß zu werten.

7. Erfüllungsort, Übergabe, Gefahrübergang, höhere Gewalt

7.1. Erfüllungsort ist der von der MHT angegebene Bestimmungsort.

7.2. Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, erfolgt die Übergabe auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form zusammen mit dem Quellcode.

7.3. Sieht das Gesetz keine Abnahme vor und ist eine Abnahme auch vertraglich nicht vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Liefersache am Bestimmungsort vom Auftragnehmer auf die MHT über, andernfalls mit der gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme gemäß Ziffer 9.

7.4. Arbeitskämpfe sowie sonstige Fälle höherer Gewalt berechtigen die MHT, vom Auftragnehmer eine angemessene Vertragsanpassung oder Freistellung von der Abnahmepflicht zu verlangen.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1. Weisen die Liefersachen Mängel auf und findet keine Abnahme statt, kann die MHT, im Anwendungsbereich von § 377 HGB, offene Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen ab Beendigung des Auspackens der Liefersachen an dem Ort, an dem die Liefersachen ihre bestimmungsgemäße Verwendung finden und verdeckte Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen nach deren Entdeckung rügen. Für die Einhaltung der Fristen ist die Absendung der Mängelanzeige an den Auftragnehmer maßgeblich.

8.2. Bei Mengenlieferungen ist die MHT nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10 % der Proben den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so ist die MHT von weiteren Nachprüfungen entbunden und kann aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern und die ganze Lieferung dem Auftragnehmer zur Abholung zur Verfügung stellen.

8.3. Verpflichtet ein Vertrag die MHT zum sukzessiven Abruf von Lieferungen und weist eine Teillieferung ihre bestimmungsgemäße Verwendung ausschließende Sach- und/oder Rechtsmängel auf, so berechtigt dies die MHT, unbeschadet weitergehender Rechte, den weiteren Abruf von Lieferungen und die Leistung von Zahlungen zu unterlassen.

8.4. Ist der Auftragnehmer nach der DIN EN ISO 9001, Rev. 2000 ff zertifiziert, entfällt bei der MHT die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

8.5. Besteht zwischen dem Auftragnehmer und der MHT im Hinblick auf die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht der MHT eine Qualitätssicherungsvereinbarung, haben deren Bestimmungen Vorrang vor den hier unter Ziffer 8 festgelegten Bedingungen.

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

9. Abnahme

9.1. Ist die Abnahme der Liefersache des Auftragnehmers vertraglich vereinbart und/oder gesetzlich vorgesehen, führt die MHT nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Liefersache gehörenden Unterlagen die Abnahme binnen 15 Tagen durch.

9.2. Sofern die Liefersache des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, werden die erstellten und angepassten Programme in testfähiger Form übergeben. Nach dem Programmtest zusammen mit der MHT erfolgt zunächst eine vorläufige Bestätigung der Betriebsbereitschaft. Hierbei wird lediglich festgestellt, dass der Probebetrieb unter produktionsähnlichen Bedingungen zum Zwecke der endgültigen Abnahme begonnen werden kann. Die Dauer des Funktionstests und des Probebetriebs richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Treten während des Probebetriebs wesentliche Mängel auf, beginnt nach der Mängelbeseitigung der Probebetrieb von neuem.

9.3. Die Abnahme erfolgt, wenn alle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen und Kriterien erfüllt werden und die Liefersache mangelfrei ist.

9.4. Über die Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von der MHT gesetzten Frist zu erfolgen.

10. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

10.1. Der Auftragnehmer hat der MHT die Liefersache ab Gefahrübergang bis Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

10.2. Weist die Liefersache entgegen obiger Verpflichtung einen Mangel auf, bestimmen sich die Rechte der MHT nach den Regelungen dieser Bedingungen und ergänzend den gesetzlichen Mängelansprüchen.

10.3. Die MHT kann Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst treffen, von Dritten treffen lassen oder selbst Ersatz beschaffen, wenn der Auftragnehmer der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von der MHT gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde. Dies gilt auch ohne vorhergehende Aufforderung in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen.

10.4. Geringfügige Mängel kann die MHT sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen. Mangelbeseitigungsmaßnahmen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt oder veranlasst werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und die MHT wegen der Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Beseitigung des Mangels hat.

10.5. In den in Ziffern 10.3 und 10.4 genannten Fällen ist der Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet die MHT dem Auftragnehmer einen Bericht.

10.6. Die gesamten Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaurkosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle, einschließlich der Kosten, die durch das nachträgliche Verbringen der Liefersache an einen anderen als den Lieferort (Belegenheitsort) entstehen, trägt der Auftragnehmer.

10.7. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Liefersache frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten Dritter ist, die ihre Nutzung durch die MHT ausschließen oder beeinträchtigen, bzw. dass er die Befugnis hat zur weiteren Übertragung solcher Nutzungsrechte und keine Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden. Wird die MHT von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die MHT auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der MHT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt nicht, wenn die (Schutz-) Rechtsverletzung(en) auf von der MHT vorgegebenen Plänen, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen beruhen.

10.8. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen in geeigneter Weise sicherzustellen, kann die MHT Schadensersatz verlangen und vom Vertrag zurücktreten.

10.9. Die MHT kann von dem Auftragnehmer die Freistellung von allen Ansprüchen ihrer Kunden verlangen, wenn und soweit der Auftragnehmer durch seine Lieferung hierfür eine haftungsbegründende Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen die MHT gerichteten Schadensersatzansprüchen außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Auftragnehmer die Ursache verschuldet hat.

10.10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontroll- und Überwachungspflichten sorgfältig wahrzunehmen, insbesondere ist er verpflichtet, die Einhaltung der technischen Qualitätsnormen und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit durch sorgfältige Qualitätskontrollen und entsprechende Dokumentation sicherzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Herrschafts- und Organisationsbereich in sachlicher und personeller Hinsicht derart zu organisieren, dass Gefahren im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers und deren Nutzung durch die MHT und ihren Kunden beseitigt werden.

10.11. Liegen Voraussetzungen für Ansprüche der MHT gegen den Auftragnehmer im alleinigen Gefahren- oder Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, trägt der Auftragnehmer für das Nichtvorliegen solcher Anspruchsvoraussetzungen die Beweislast.

10.12. Öffentliche Äußerungen des Auftragnehmers, z. B. durch Aufnahme in Druckschriften oder im Internet erweitern die Soll-Beschaffenheit der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung um solche, die an sich nicht zu einer derartigen Beschaffenheit gehören, wenn die öffentlichen Äußerungen so gestaltet sind, dass sie geeignet sind, eine entsprechende Erwartung bei der MHT hervorzurufen.

11. Produzentenhaftung und Versicherungspflicht des Auftragnehmers

11.1. Der Auftragnehmer stellt die MHT von ihrer Produzentenhaftung frei, falls und soweit die Ursache für die Haftung der MHT dem Gefahren- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist und der Auftragnehmer für die die Haftung auslösende Ursache einzustehen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die MHT nach ausländischem Recht aus ihrer Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird.

11.2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der MHT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die MHT den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass er für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang verschuldensunabhängig einsteht, wenn die Sachmängel seiner Liefersachen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang bereits vorhanden sind.

11.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich abweichend von § 4 Abs. 1 Ziffer 3 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada hat der Auftragnehmer der MHT mitzuteilen.

Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) nach Maßgabe des jeweils geltenden GDV-Modells unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Liefersache gemäß Ziffer 4.1 ProdHV; Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte gemäß Ziffer 4.2 ProdHV; Weiterbe- und -verarbeitung gemäß Ziffer 4.3 ProdHV; Aus- und Einbaurkosten gemäß Ziffer 4.4 ProdHV; Ausschussproduktion durch Maschinen gemäß Ziffer 4.5 ProdHV sowie einer Prüf- und Sortierkostenklausel gemäß Ziffer 4.6 ProdHV. Die Deckungssumme für Schäden gemäß Ziffer 4.1 bis 4.6 ProdHV muss ebenfalls mindestens 2 Mio. Euro betragen. Soweit der Auftragnehmer die Liefersachen auch montiert bzw. einbaut, verpflichtet er sich, eine Mitversicherung von Tätigkeitsschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Euro zu unterhalten.

11.5. Der Auftragnehmer hat der MHT den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 11.4 oben nachzuweisen und überlässt der MHT auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung des Versicherers (Certificate of Insurance). Dieser Nachweis muss insbesondere Auskunft über folgende Punkte geben: (a) Angabe des Versicherungsnehmers mit vollständiger Adresse; (b) Benennung der Haftpflichtversicherung mit Angabe der vollständigen Versicherungsscheinnummer; (c) Name und vollständige Anschrift des Versicherers; (d) Angabe zur Art der versicherten Schäden und Kosten (Personen- und Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden), insbesondere im Bereich der Produzenten- und Umwelthaftung sowie zur Tätigkeitsschadendeckung. Der Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen des sog. erweiterten Produkt- Haftpflichtversicherungs-Modells (ProdHV-Modell) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Liefersache gemäß Ziffer 4.1 ProdHV-Modell; Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte gemäß Ziffer 4.2 ProdHV-Modell; Weiterbe- und -verarbeitung gemäß Ziffer 4.3 ProdHV-Modell; Aus- und Einbaurkosten gemäß Ziffer 4.4 ProdHV-Modell; Ausschussproduktion durch Maschinen gemäß Ziffer 4.5 ProdHV-Modell sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel gemäß Ziffer 4.6 ProdHV-Modell; (e) Benennung der Deckungssummen;

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

(f) Benennung bestehender Sublimate; (g) Angaben über bestehende Selbstbeteiligungen; (h) Benennung der Ausschlüsse; (i) Beginn- und Enddatum der Police und ob sie automatisch verlängert wird; (j) geographischer Deckungsbereich; (k) Abschluss einer Allgemeinen Produkt-Rückrufkostenversicherung, die eine Deckung für den sog. Fremdrückruf enthält sowie (l) Bestätigung des Versicherers über erfolgte Prämienzahlungen.

12. Nutzungsrechte

12.1. Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an der vertraglich erbrachten Liefersache und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf die MHT über.

12.2. Diese Rechte stehen der MHT räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von der MHT ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

12.3. Die Benutzung der Liefersache durch die MHT ist kostenfrei. Der MHT wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

12.4. Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Verlauf der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch in die Schutzrechte gemäß Ziffer 12.1 nicht eingegriffen wird. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für die MHT geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden.

13. Verjährungsfristen

13.1. Es gelten die Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen.

13.2. Soweit nach dem Gesetz die Verjährungsfrist für Sachmängel zwei Jahre betragen würde, verlängert sie sich auf 36 Monate ab Gefahrübergang.

13.3. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel (Ziffer 10.7) beträgt 48 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt.

13.4. Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Liefersachen und Teile davon sowie für Liefersachen und Teile davon, an denen Mängel beseitigt wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Nacherfüllung neu zu laufen.

13.5. Für Liefersachen, die während der Mangeluntersuchung und Nacherfüllung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der mangelbedingten Betriebsunterbrechung.

14. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

14.1. Die Abtretung jeglicher Forderungen des Auftragnehmers gegen die MHT ist ausgeschlossen.

14.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eine von ihm geschuldete Mängelbeseitigungsmaßnahme bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu verweigern.

14.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der MHT im gesetzlichen Umfang zu. Die MHT ist ferner berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem Unternehmen zustehen, an dem die MHT zu mindestens 50 % beteiligt ist.

15. Informationspflicht, Geheimhaltung und Datenschutz

15.1. Bei Vorliegen einer länger andauernden Lieferbeziehung hat der Auftragnehmer eine Informationspflicht bezüglich aller Umstände, die für die MHT von Bedeutung sein können; hierzu gehören insbesondere Informationen über Qualitätsprobleme, wenn sie möglicherweise nicht voll überwunden werden konnten, vorhersehbare Lieferschwierigkeiten sowie über alle Änderungen von Produkteigenschaften, die Auswirkungen auf den Einsatz durch die MHT haben können, selbst wenn sie die Liefersache nicht mangelhaft werden lassen.

15.2. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Produktion bzw. Lieferung der Liefersache ganz oder teilweise einzustellen („Abkündigung“), ist er verpflichtet, dies der MHT mindestens zwölf Monate zuvor unter Angabe der Materialnummer der MHT sowie Darlegung von Alternativen (inkl. entsprechender Datenblätter alternativer Liefersachen) mitzuteilen. Der Auftragnehmer räumt der MHT nach schriftlicher Mitteilung der Abkündigung die Möglichkeit einer „Last Order“ ein, welche der MHT die Option bietet, nach freier Entscheidung letztmalig eine Bestellung zu tätigen, mit einer bis zur Abkündigung gültigen durchschnittlichen Lieferzeit und zu den bisher vereinbarten kommerziellen Bedingungen. Eine Ersatzteilversorgung ist für weitere zehn Jahre ab Abkündigung gegenüber der MHT sicherzustellen.

15.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel strikt geheim zu halten. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MHT dürfen sie Dritten offengelegt werden und/oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers, die nicht Inhalt dieses Vertrages sind, genutzt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den vorgenannten Kalkulationen, Abbildungen, Plänen, Unterlagen etc. enthaltene Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen allgemein bekannt geworden sind. Bezüglich der vorgenannten Sachen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte bleibt die MHT alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte. Der Auftragnehmer darf die Vertragsbeziehung zur MHT nur mit deren schriftlicher Zustimmung gegenüber Dritten offenlegen.

15.4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung oder Bearbeitung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der MHT auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die der MHT im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in den EDV-Systemen der MHT gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

16. Besondere Bestimmungen für Händler

Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um einen Händler, gilt Folgendes zusätzlich:

16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Vertragsschluss der MHT den Hersteller und dessen Anschrift zu benennen.

16.2. Mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und der MHT tritt der Auftragnehmer seine Mangelersatzansprüche (etwa auf Minderung des Kaufpreises, als auch die Schadensersatzansprüche, etwa wegen notwendiger Austausch- oder Rückrufaktionen) an die MHT ab, die diese Abtretung bereits im Voraus annimmt.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1. Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer inländischer Kaufmann, eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländisches öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz der MHT ausschließlicher Gerichtsstand. Für Klagen gegen die MHT von Auftragnehmern, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls der Geschäftssitz der MHT. Für Klagen der MHT gegen Auftragnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zusätzlicher Gerichtsstand, neben den gesetzlichen Gerichtsständen, auch der Geschäftssitz der MHT. Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.

17.2. Bezüglich der Einbeziehung dieser Bedingungen der MHT und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Fragen bzgl. den Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen wenden Sie sich bitte an inkauf@mht-ag.de.

MHT Mold & Hotrunner Technology GmbH
65239 Hochheim/Main

Stand: Juli 2026